

RS OGH 1990/11/15 7Ob628/90, 1Ob635/92, 10Ob526/94, 7Ob521/95, 9Ob507/95, 5Ob524/95, 6Ob643/95, 2Ob2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1990

Norm

ABGB §140 Be

Rechtssatz

Zum laufenden Unterhaltsbedarf eines Kindes kann im Einzelfall ein Sonderbedarf treten. Ob ein solcher vom Unterhaltspflichtigen zu decken beziehungsweise bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen ist, hängt davon ab, wodurch der Sonderbedarf verursacht wurde (7 Ob 579/90). Betrifft der Sonderbedarf die Gesundheit, ist er als deckungspflichtig anzuerkennen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 628/90
Entscheidungstext OGH 15.11.1990 7 Ob 628/90
Veröff: RZ 1991/25 S 98
- 1 Ob 635/92
Entscheidungstext OGH 11.11.1992 1 Ob 635/92
Auch
- 10 Ob 526/94
Entscheidungstext OGH 10.10.1994 10 Ob 526/94
Auch
- 7 Ob 521/95
Entscheidungstext OGH 22.02.1995 7 Ob 521/95
- 9 Ob 507/95
Entscheidungstext OGH 22.02.1995 9 Ob 507/95
Vgl auch; Beisatz: Hier: Zahnregulierungskosten (T1) Veröff: SZ 68/38
- 5 Ob 524/95
Entscheidungstext OGH 29.08.1995 5 Ob 524/95
Beisatz: Die Kosten für die Anschaffung einer Brille gehören zu den die Gesundheit betreffenden Kosten. Es ist aber zu bedenken, dass seitens der Krankenversicherung zumindest ein Teil der Brillenkosten getragen wird. Zu prüfen ist daher, in welchem Ausmaß die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für die Brille des

Minderjährigen übernimmt und wie weit dadurch die Kosten einer dem Minderjährigen zumutbaren Brille gedeckt wären. Nur der solcherart nicht gedeckte Betrag kann dem Unterhaltspflichtigen als Sonderbedarf des Minderjährigen zur Last fallen. (T2)

- 6 Ob 643/95
Entscheidungstext OGH 21.12.1995 6 Ob 643/95
Auch; Beis wie T1
- 2 Ob 2022/96h
Entscheidungstext OGH 28.03.1996 2 Ob 2022/96h
Beis wie T2 nur: Die Kosten für die Anschaffung einer Brille gehören zu den die Gesundheit betreffenden Kosten. Es ist aber zu bedenken, dass seitens der Krankenversicherung zumindest ein Teil der Brillenkosten getragen wird. (T3)
- 1 Ob 2383/96i
Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 2383/96i
nur: Zum laufenden Unterhaltsbedarf eines Kindes kann im Einzelfall ein Sonderbedarf treten. Ob ein solcher vom Unterhaltspflichtigen zu decken beziehungsweise bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen ist, hängt davon ab, wodurch der Sonderbedarf verursacht wurde. (T4)
- 10 Ob 118/97v
Entscheidungstext OGH 29.04.1997 10 Ob 118/97v
Auch; Beis wie T1
- 1 Ob 86/00d
Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 86/00d
Auch; Beisatz: Der Unterhaltsberechtigte muss sich, ermangelt der Unterhaltspflichtige der dazu erforderlichen Leistungsfähigkeit, insofern Einschränkungen unterwerfen, als jene Aufwendungen, die nicht existenznotwendig sind und zu welchen deshalb wohl auch die Kosten für die Teilnahme an Schulsportwochen zählen, unterbleiben müssen, wenn sie mit den laufenden Unterhaltsaufwendungen nicht bestritten werden können. (T5)
- 1 Ob 39/01v
Entscheidungstext OGH 27.01.2001 1 Ob 39/01v
Vgl; Beisatz: Nur dann, wenn die Anschaffung des Großraumwagens zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte für den an einer progressiven Muskeldystrophie leidenden Sohn unumgänglich wäre, wäre ein unterhaltsrechtlich relevanter Sonderbedarf anzunehmen. Dass die Vergrößerung seines Aktionsradius und die Gewinnung von Lebensfreude für den Unterhaltsberechtigten anzustreben und in jeder Hinsicht sinnvoll ist, ist nicht in Zweifel zu ziehen. (T6); Beisatz: Diente die Anschaffung des Kraftfahrzeugs jedoch nicht nur dazu, um eine auf die übliche Bewahrung und Förderung von Sozialkontakten ausgerichtete Lebensweise des Sohnes zu gewährleisten, so könnte die Anschaffung nur dann als unumgänglich beurteilt werden, wenn ein Sachverständiger aus dem genannten Fachgebiet ein solches Erfordernis bestätigte. (T7)
- 2 Ob 89/03g
Entscheidungstext OGH 12.06.2003 2 Ob 89/03g
Vgl; Beisatz: Bei überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen gehört eine Krankenzusatzversicherung zum Lebensstandard, während bei geringen Unterhaltsleistungen verhindert werden muss, dass durch die Anrechnung der Prämien zu wenig an tatsächlich geleistetem Geldunterhalt verbleibt. Bei den hier gegebenen überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen stellen daher die Krankenzusatzversicherungsprämien Naturalunterhalt dar. (T8)
- 10 Ob 61/05a
Entscheidungstext OGH 06.09.2005 10 Ob 61/05a
Vgl auch; Beisatz: Hier: Kosten für Kontaktlinsen. (T9); Veröff: SZ 2005/124
- 9 Ob 47/06m
Entscheidungstext OGH 27.09.2006 9 Ob 47/06m
nur T4
- 4 Ob 96/08h
Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 96/08h
Auch; Beisatz: Hier: Kosten einer Psychotherapie. (T10)

- 6 Ob 230/08d
Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 230/08d
Auch; Beis wie T1
- 4 Ob 120/09i
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 120/09i
Auch; nur: Ob ein solcher Sonderbedarf vom Unterhaltspflichtigen zu decken ist, hängt davon ab, wodurch der Sonderbedarf verursacht wurde. (T11); Beisatz: Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. (T12)
- 7 Ob 163/09k
Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 163/09k
Auch; nur: Betrifft der Sonderbedarf die Gesundheit, ist er als deckungspflichtig anzuerkennen. (T13); Beis wie T12; Beisatz: Studium außerhalb des Heimatorts. (T14)
- 3 Ob 144/10p
Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 144/10p
Auch; nur T13
- 8 Ob 50/10a
Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 Ob 50/10a
Auch; nur T11; nur T13; Beis wie T12
- 10 Ob 17/12s
Entscheidungstext OGH 05.06.2012 10 Ob 17/12s
Auch
- 4 Ob 242/16s
Entscheidungstext OGH 20.12.2016 4 Ob 242/16s
Auch
- 5 Ob 29/18b
Entscheidungstext OGH 13.03.2018 5 Ob 29/18b
Auch
- 6 Ob 175/18f
Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 175/18f
Auch; nur T4
- 10 Ob 51/19a
Entscheidungstext OGH 17.12.2019 10 Ob 51/19a
Vgl; nur T4; nur T12
- 3 Ob 243/19k
Entscheidungstext OGH 31.03.2020 3 Ob 243/19k
Beis wie T12; Beisatz: Hier: Förderbedarf eines behinderten Kindes. (T15)
- 7 Ob 182/21x
Entscheidungstext OGH 24.11.2021 7 Ob 182/21x
Vgl; Beis wie T8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0047560

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at